



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Ausstellung von aufenthaltsrechtlichen Dokumenten und Aussetzung von Leistungskürzungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Kleine Anfrage - KA 7/3660

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat Hinweise zur Entlastung an die Ausländerbehörden versandt, woraufhin das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt das Landesverwaltungsamt (LvwA) und die hiesigen Ausländerbehörden am 30. März 2020 darüber informiert und ergänzende Hinweise gegeben hat. Nichtsdestotrotz werden weiterhin Bescheinigungen über Leistungskürzungen ausgestellt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der in der Vorbemerkung der Antragstellerin erwähnte Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30. März 2020 hat, ebenso wie das dem Erlass als Anlage beigefügte Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 25. März 2020, Hinweise zu möglichen Verfahrensvereinfachungen der Ausländerbehörden während der COVID-19-Pandemie, z. B. mit Blick auf die Verlängerung von Aufenthaltstiteln und Duldungen, zum Gegenstand.

Erläuterungen oder Hinweise an die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständigen Behörden zur Umsetzung dieses Gesetzes während der COVID-19-Pandemie sind in dem vorgenannten Erlass nicht enthalten.

(Ausgegeben am 01.07.2020)

1. Werden in allen Landkreisen, wie vom Ministerium für Inneres und Sport vorgegeben, Überweisungen der auszahlenden Leistungen auf die Bankkonten der Anspruchsberechtigten getätigt?

Geldleistungen nach § 3 Abs. 5 Satz 1 AsylbLG sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich, also als Barzahlung, ausgehändigt werden. Die gesetzliche Soll-Regelung eröffnet in atypischen Ausnahmefällen für die zuständigen Leistungsträger die Möglichkeit, Geldleistungen in anderer Form als durch persönliche Aushändigung, also insbesondere auch durch Überweisung, zu gewähren.

Zur Reduzierung des Publikumsverkehrs in den Leistungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte während der COVID-19-Pandemie erteilte das Ministerium für Inneres und Sport mit Erlass vom 18. März 2020 sein Einverständnis, monatliche Geldleistungen nach dem AsylbLG vorübergehend allgemein auf bereits vorhandene Bankkonten von Leistungsberechtigten zu überweisen und damit während der Pandemie ohne Einzelfallprüfung generell von dem Vorliegen einer atypischen Ausnahmesituation auszugehen.

Nach Kenntnis der Landesregierung machen die kommunalen AsylbLG-Leistungsbehörden ganz überwiegend von dieser Möglichkeit Gebrauch und überweisen Geldleistungen nach dem AsylbLG auf die Bankkonten der Anspruchsberechtigten, soweit diese im Besitz eines Bankkontos sind und die für eine Überweisung notwendigen Kontodaten der Leistungsbehörde bekannt sind.

2. Wurden sämtliche Leistungseinschränkungen gemäß § 1 Abs. 3 AsylbLG, § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG sowie § 1a Abs. 7 AsylbLG für Anspruchsberechtigte in Sachsen-Anhalt aufgehoben?

Vorzustellen ist, dass die in der Frage genannten § 1 Abs. 3 AsylbLG und § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG keine Leistungseinschränkungen beinhalten. Vielmehr sind die Anspruchseinschränkungen in § 1a AsylbLG geregelt.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit Erlass vom 26. März 2020 Hinweise zum Vollzug des § 1a AsylbLG gegeben und in diesem Rahmen die kommunalen Leistungsbehörden gebeten, Anspruchseinschränkungen auf Grundlage von § 1a Absätze 1, 3, 4 Satz 2 und 3 sowie 7 AsylbLG auf ihre aktuelle Rechtmäßigkeit zu überprüfen und, soweit die Anordnung der Anspruchseinschränkung auf dem Verstoß gegen eine gesetzliche Ausreisepflicht beruhte und die Erfüllung der Ausreiseverpflichtung dem Leistungsberechtigten aufgrund der wegen der COVID-19-Pandemie weltweit verhängten Ein- und Ausreisebeschränkungen nicht möglich ist, auf den Zeitpunkt des Entfalls der Reisemöglichkeit zu befristen. Andere auf § 1a AsylbLG gestützte Anspruchseinschränkungen sind hiervon unberührt.

Das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Fachaufsichtsbehörde über die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden geht grundsätzlich davon aus, dass Erlassregelungen von den betroffenen Behörden angewendet werden.

3. Wurden alle Leistungsberechtigten in den Landkreisen des Landes Sachsen-Anhalt vom Amts wegen schriftlich über die Verlängerung der Leistungszeiträume informiert?

Nach § 3 Abs. 5 Satz 3 AsylbLG dürfen Leistungen nicht länger als einen Monat im Voraus erbracht werden. Die bundesgesetzliche Beschränkung des Vorauszahlungszeitraums auf längstens einen Monat ist zwingend. Eine Abweichung durch Landesrecht ist nicht möglich.

Unabhängig davon war es den Behörden auch vor der COVID-19- Pandemie bereits möglich, Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG für einen längeren Zeitraum als einen Monat mit Leistungsbescheid zu bewilligen.